
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Februar 2026

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

unterstützen Sie **bedürftige Angehörige** finanziell? Wir fassen zusammen, worauf Sie jetzt bei **Unterhaltszahlungen** achten sollten. Zudem geht es um die Besteuerung von vor dem 01.01.2005 abgeschlossenen **Rentenversicherungsverträgen mit Kapitalwahlrecht**. Der **Steuertipp** zeigt, welche Rolle die **ortsübliche Vermietungszeit** bei **Ferienwohnungen** spielt.

Unterhalt

Die Finanzämter erkennen keine Barzahlungen mehr an

Wer bedürftige Angehörige finanziell unterstützt, muss den Unterhalt über seine **Bank** anweisen, damit das Finanzamt die Zahlungen anerkennt. Eine Ausnahme bilden Sachleistungen, also „Naturalunterhalt“ (z.B. mietfreies Wohnen). Da hier kein Geld fließt, kann der Wert der Sachleistung oder zumindest ein Teil davon unter bestimmten Voraussetzungen dennoch abgesetzt werden.

Hinweis: Im Jahr 2025 waren Unterhaltsaufwendungen bis zu 12.096 € als außergewöhnliche Belastungen abziehbar, pro Monat also 1.008 €. Für 2026 ist der Höchstbetrag auf 12.348 € gestiegen. Zusätzlich abziehbar sind übernommene Basisbeiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung.

Anerkannt werden zum Beispiel Unterhaltsleistungen an **Kinder und Enkelkinder**, für die es kein Kindergeld und keine Kinderfreibeträge mehr gibt. Voraussetzung: Die unterstützte Person ist bedürftig und hat keine bzw. nur geringe Einkünfte oder Bezüge. Eigene Einkünfte und

Bezüge des Unterhaltsempfängers über 624 € im Jahr mindern den absetzbaren Höchstbetrag. Zudem darf das Vermögen des Empfängers nicht mehr als 15.500 € betragen (Schonvermögen).

Zahlungen über **Zahlungsdienstleister** auf ein Bankkonto der unterstützten Person erkennt das Finanzamt weiterhin an. Eine Überweisung per E-Wallet-App an eine Mobilfunknummer oder eine E-Mail-Adresse wird hingegen nicht akzeptiert, da hier die Identität des Empfängers nicht ausreichend nachweisbar ist.

Wer Unterhalt zahlt, sollte Belege wie Kontoauszüge oder Buchungsbestätigungen gut aufbewahren. Die Nachweise müssen aber nicht der Steuererklärung beigelegt werden; es genügt, sie dem Finanzamt auf Anforderung nachzureichen. Eine Vereinfachungsregelung gilt nach wie vor: Ohne Nachweis können Steuerzahler ihre Unterhaltsleistungen bis zum Höchstbetrag absetzen, wenn ihr erwachsenes Kind (über 25 Jahre) noch im gemeinsamen Haushalt lebt. Das Finanzamt braucht in diesem Fall nur die Angabe zu den

In dieser Ausgabe

- Unterhalt:** Die Finanzämter erkennen keine Barzahlungen mehr an 1
- Wahlrecht:** Rentenzahlungen werden mit dem Ertragsanteil besteuert 2
- Informationsblatt:** Vorträge und Kurse können von der Umsatzsteuer befreit sein 2
- Grundstücksübertragung:** Wann eine Teilung des Nachlasses grunderwerbsteuerfrei ist 3
- Doppelbesteuerung:** Deutschland darf deutsche Rentner in Portugal besteuern 3
- E-Dienstwagen:** Steuerfreie Pauschalen bei Stromkostenerstattung sind passé 3
- Gesundheitswesen:** Niedergelassene Praxen sind bei der Digitalisierung führend 4
- Steuertipp:** Ortsübliche Vermietungszeit bleibt bei Ferienwohnungen der Maßstab 4

Einnahmen des Kindes in der Anlage Unterhalt.
Dies gilt auch, wenn der Nachwuchs wegen einer Ausbildung oder eines Studiums auswärts wohnt. Nur wenn das Kind heiratet und mit dem Partner in eine eigene Wohnung zieht, gehört es nicht mehr zum Haushalt der Eltern. In diesem Fall müssen die Aufwendungen für den Unterhalt nachgewiesen werden.

Wahlrecht

Rentenzahlungen werden mit dem Ertragsanteil besteuert

Bei vor dem 01.01.2005 abgeschlossenen privaten Rentenversicherungen besteht vielfach ein Wahlrecht, sich das Kapital auf einmal auszahlen zu lassen oder eine **monatliche Rente** zu beziehen. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hat untersucht, wie sich die Ausübung dieses Wahlrechts zugunsten einer monatlich zu zahlenden lebenslangen Rente auswirkt.

Die Klägerin erzielte im Jahr 2023 Einkünfte aus mehreren Rentenversicherungen. Darunter war auch eine monatlich gezahlte private Rente, deren 2003 geschlossener Versicherungsvertrag entweder eine lebenslange Altersrente oder eine einmalige Kapitalauszahlung vorsah. Zu Rentenbeginn im Jahr 2022 entschied sich die Klägerin für die lebenslange monatliche Rente. Gegen den 2024 ergangenen Steuerbescheid legte sie Einspruch ein. Ihrer Ansicht nach ist die Rente nicht mit einem Ertragsanteil von 18 %, sondern als **Kapitaleinkünfte** zu versteuern.

Das FG hielt die Klage für unbegründet. Die Rente wurde zu Recht als **sonstige Einkünfte** und nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen berücksichtigt. Die Rente der Klägerin ist eine Leibrente, deren Auszahlung von ihrem Lebensalter abhängt. Durch die Ertragsanteilsbesteuerung wird die Klägerin mit allen Steuerpflichtigen gleichgestellt, die einen Kapitalwert - unabhängig davon, ob dieser aus versteuertem oder unversteuertem Einkommen stammt - bis zum Lebensende verrenten lassen. Die Rente erfüllt zwar im Wesentlichen die Voraussetzungen der Besteuerung als Kapitalvermögen. Die Entscheidung der Klägerin zugunsten einer Verrentung und damit gegen eine einmalige Kapitalauszahlung führt aber dazu, dass die Vorschriften über Kapitaleinkünfte nicht anwendbar sind. Daher ist die Rente jährlich mit ihrem Ertragsanteil zu besteuern.

Informationsblatt

Vorträge und Kurse können von der Umsatzsteuer befreit sein

Das Bundesfinanzministerium hat in einem Informationsblatt erläutert, wann Vorträge, Kurse und andere wissenschaftliche oder belehrende Veranstaltungen umsatzsteuerfrei sind. Die **Steuerbefreiung** gilt insbesondere für Veranstaltungen, die als Schul- oder Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung zu qualifizieren sind. Auch Unterricht im Bereich der Erwachsenenbildung kann Schul- oder Hochschulunterricht sein. Auf Leistungen im Bereich der Erziehung von Kindern und Jugendlichen sind die im Informationsblatt genannten Kriterien jedoch nicht anwendbar.

Damit eine Veranstaltung als begünstigte Leistung gilt, müssen drei Kriterien erfüllt sein. Zunächst muss deren Inhalt bildungsrelevant sein (z.B. Sprachen, Politik, Gesellschaft, **Gesundheit**, Kultur). Die Inhalte sollten auch in schulischen, akademischen oder beruflichen Kontexten vermittelt werden können. Zudem muss der Veranstaltung ein pädagogisch-didaktisches Konzept zugrunde liegen, das die Planung der Lerninhalte, die Bestimmung klar definierter Lernziele, die Berücksichtigung der Zielgruppe, die Festlegung rechtlicher, räumlicher und zeitlicher Rahmenbedingungen sowie die Auswahl geeigneter Methoden und Medien umfasst.

Ein weiteres Kriterium ist die **Zielsetzung** der Veranstaltung. Deren Schwerpunkt muss auf der Vermittlung von Wissen und Kompetenzen liegen und hierbei einen Lernprozess initiieren. Veranstaltungen, die lediglich der Freizeitgestaltung dienen, das bloße Ausüben einer Tätigkeit (z.B. Kochen) oder gemeinsames Sporttreiben fallen nicht unter die Steuerbefreiung. Sportliche und kulturelle Veranstaltungen können aber dennoch gegebenenfalls steuerfrei sein.

Abschließend das dritte Kriterium: Die Lehrkraft muss **fachlich und pädagogisch qualifiziert** sein, sei es durch Ausbildung, Studium, Berufsabschluss oder nachweisbar langjährige Erfahrung. Veranstaltungen, die nach Bildungsfreistellungsgesetzen oder ähnlichen Gesetzen der Länder anerkannt bzw. nach dem Fernunterrichtsgesetz zugelassen sind, erfüllen die Voraussetzungen der Steuerfreiheit automatisch.

Hinweis: Die Anbieter der Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen müssen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, Volks- hochschulen oder Einrichtungen sein, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbands dienen.

Grundstücksübertragung

Wann eine Teilung des Nachlasses grunderwerbsteuerfrei ist

Bei der Übertragung von Immobilien fällt Grunderwerbsteuer an, und zwar je nach Bundesland zwischen 3,5 % und 6,5 %. Werden Immobilien vererbt, ist der Erwerb eines zum Nachlass gehörenden Grundstücks durch einen **Miterben** zur Teilung des Nachlasses jedoch von der Grunderwerbsteuer ausgenommen. Der Erwerb eines Miterben von einer Erbengemeinschaft soll grunderwerbsteuerlich im Ergebnis genauso behandelt werden wie der (ebenfalls steuerbefreite) Immobilienvererbt durch einen Alleinerben oder Vermächtnisnehmer. Über die Steuerfreistellung soll eine Doppelbelastung mit Grunderwerb- und Erbschaftsteuer vermieden werden.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall war ein Grundstück von einer Erbengemeinschaft auf eine Personengesellschaft übertragen worden. Laut BFH ist diese Übertragung bei Teilung des Nachlasses nur zu dem **Anteil** von der Grunderwerbsteuer befreit, zu dem ein Miterbe an der erwerbenden Personengesellschaft beteiligt ist. Die Steuerbefreiung ist nach dem Urteil jedoch insoweit nicht zu gewähren, als sich der Anteil des Miterben an der Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach dem Übergang des Grundstücks vermindert.

Doppelbesteuerung

Deutschland darf deutsche Rentner in Portugal besteuern

Das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Portugal enthält eine **Rückfallklausel** für Renteneinkünfte. Diese Klausel legt der Bundesfinanzhof dahingehend aus, dass das Besteuerungsrecht für aus Deutschland gezahlte Renten an einen nach Portugal ausgewanderten Steuerpflichtigen grundsätzlich beim Ansässigkeitsstaat Portugal liegt. Das Besteuerungsrecht fällt jedoch an Deutschland zurück, wenn es sich bei dem Steuerpflichtigen um eine neu nach Portugal gezogene Person handelt, die

- dort aufgrund eines vor dem 01.04.2020 bei der portugiesischen Steuerverwaltung gestellten Antrags den Status eines „residente não habitual“ hat und
- mit ihren Renteneinkünften in den ersten zehn Jahren in Portugal steuerfrei gestellt wird.

Deshalb ist darauf zu achten, ob der jeweils andere DBA-Staat das ihm zustehende Besteuerungsrecht tatsächlich ausübt. Andernfalls kann es zum

Rückfall des Besteuerungsrechts an Deutschland kommen, was in der Regel eine erheblich **höhere Steuerbelastung** zur Folge hat.

Hinweis: Im Streitfall ging es um Rentenzahlungen, die ein ehemaliger Freiberufler aus einem berufsständischen Versorgungswerk erhält. Nutzen Sie im Vorfeld eines Wegzugs unser Beratungsangebot!

E-Dienstwagen

Steuerfreie Pauschalen bei Stromkostenerstattung sind passé

In Zeiten steigender Elektromobilität kommen immer mehr Arbeitnehmer mit einem E-Auto zur Arbeit. Arbeitgeber können ihnen hier einen besonderen Benefit bieten, indem sie ihnen auf dem Betriebsgelände kostenlos Ladestationen und Strom zum Aufladen zur Verfügung stellen. Arbeitnehmer können sowohl ihre privaten E-Autos als auch ihre privat mitgenutzten E-Dienstwagen lohnsteuerfrei beim Arbeitgeber auftanken - der kostenlos überlassene Ladestrom ist **kein geldwerte Vorteil**. Wichtig ist aber, dass die Ladestation ortsfest auf dem Betriebsgelände des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens steht und der Ladevorteil zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.

Nutzt der Arbeitnehmer zum Aufladen seinen privaten Strom zu Hause, gilt folgende Unterscheidung: Stromkostenerstattungen des Arbeitgebers für das Aufladen privater E-Autos sind steuerpflichtiger Arbeitslohn. Erstattungen für das Aufladen privat mitgenutzter E-Dienstwagen konnte der Arbeitgeber dagegen bisher über lohnsteuerfreie **Pauschalen** (pro Monat zwischen 15 € und 70 €) steuerfrei erstatten. Das Bundesfinanzministerium hat diese Pauschalen mit Wirkung ab 2026 gestrichen. Jetzt ist eine aufwendigere Berechnung nötig, wenn Arbeitgeber ihren Mitarbeitern privaten Ladestrom für E-Dienstwagen erstatten wollen:

- **Strommenge ermitteln:** Zunächst muss der Arbeitnehmer die verbrauchte Strommenge mittels eines gesonderten statischen oder mobilen Stromzählers ermitteln (z.B. an der Wallbox oder im Fahrzeug).
- **Strompreis ermitteln:** Zur Ermittlung der Kosten ist in der Regel der individuelle (feste) Strompreis heranzuziehen, der laut Vertrag des Arbeitnehmers mit dem Stromanbieter gilt (kWh-Einkaufspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises). Bei dynamischen Stromtarifen dürfen die durchschnittlichen monatlichen Kosten je kWh samt Grundpreis zugrunde gelegt werden. Wenn der Arbeitnehmer den

Strom aus seiner privaten Photovoltaikanlage nutzt, darf ebenfalls auf den vertraglichen Stromkostentarif des Arbeitnehmers abgestellt werden. Zur Vereinfachung dürfen in allen Fällen auch die Gesamtdurchschnittsstrompreise für private Haushalte zugrunde gelegt werden, die das Statistische Bundesamt halbjährlich veröffentlicht. Maßgeblich ist der (auf volle Cent abgerundete) Wert, den das Bundesamt inklusive Steuern, Abgaben und Umlagen für einen Jahresverbrauch von 5.000 kWh bis unter 15.000 kWh angibt. Für 2025 lag dieser Wert bei 0,34 € pro kWh.

Gesundheitswesen

Niedergelassene Praxen sind bei der Digitalisierung führend

Die Digitalisierung im Gesundheitswesen hat in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht, vor allem bei **niedergelassenen Ärzten** und Psychotherapeuten. Das zeigt eine im Auftrag der Kassenärztlichen Bundesvereinigung durchgeführte Befragung im Rahmen des „PraxisBarometer Digitalisierung 2025“. Demnach sind niedergelassene Praxen in Sachen digitaler Anwendungen führend und haben die Digitalisierung erfolgreich in ihren Alltag integriert.

Die Nutzung digitaler Werkzeuge, wie des E-Rezepts und der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU), hat sich in den letzten Jahren deutlich erhöht. Besonders beeindruckend ist der Anstieg bei der Nutzung des **elektronischen Arztbriefs**: 87 % der Praxen verwenden diesen mittlerweile regelmäßig - ein erheblicher Sprung im Vergleich zu nur 13 % im Jahr 2018. Auch die Zufriedenheit mit der eAU und dem E-Rezept ist gestiegen. 78 % der Praxen äußerten sich 2025 zufrieden mit der eAU und 77 % loben die Umsetzung des E-Rezepts.

Trotz Fortschritten gibt es noch Lücken in der digitalen Kommunikation zwischen Praxen und Krankenhäusern. Nur 12 % tauschen sich regelmäßig digital aus. Besonders **Entlassungsberichte**, die 85 % der Praxen als sinnvoll erachteten, erhalten sie nur in 15 % der Fälle digital. Dies führt zu unnötiger Doppelarbeit.

Ein weiteres zentrales Thema der Digitalisierung ist die **elektronische Patientenakte**. Viele Praxen schätzen Funktionen wie die Medikationsliste, berichten aber auch von hohem Aufwand und technischen Problemen. Besonders die Vielfalt der Praxisverwaltungssysteme und häufige Störungen der Telematikinfrastruktur erschweren die Nutzung und führen zu Unzufriedenheit.

Steuertipp

Ortsübliche Vermietungszeit bleibt bei Ferienwohnungen der Maßstab

Wer mit der Vermietung von Ferienimmobilien rote Zahlen schreibt, will in der Regel eine steuerliche Anerkennung der Verluste. Denn eine Verlustverrechnung mit den übrigen steuerpflichtigen Einkünften kann eine Steuerersparnis bewirken. Wird das Mietobjekt ausschließlich an Feriengäste vermietet und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehalten, ist der Verlustabzug in der Regel unproblematisch. Hier geht das Finanzamt ohne weitere Prüfung davon aus, dass eine **Einkünftezielungsabsicht** vorliegt, die zentrale Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung von Einkünften ist. Das gilt unabhängig davon, ob der Vermieter sein Objekt in Eigenregie oder über einen Vermittler anbietet.

Hinweis: Wird das Mietobjekt zeitweise selbst genutzt und nur zeitweise vermietet, ist dem Finanzamt die Einkünftezielungsabsicht anhand einer Totalüberschussprognose nachzuweisen. Nur wenn dies gelingt, sind etwaige Verluste steuerlich abziehbar.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat bestätigt, dass Verluste bei einer ausschließlich an Feriengäste vermieteten und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen Ferienwohnung ohne weitere Voraussetzungen steuerlich anzuerkennen sind. Allerdings darf die ortsübliche Vermietungszeit über einen längeren Zeitraum nicht erheblich (um **mindestens 25 %**) unterschritten werden. Für die Ermittlung der durchschnittlichen Auslastung der Ferienwohnung ist nach Ansicht des BFH auf einen zusammenhängenden Zeitraum von drei bis fünf Jahren abzustellen.

Im Streitfall hatten das Finanzamt und das Finanzgericht (FG) die Grenze von 25 % **für jedes Jahr einzeln** geprüft. Deshalb hatten sie die Vermietungsverluste für ein Jahr steuerlich berücksichtigt, für andere Jahre aber nicht. Der BFH hat das Urteil des FG aufgehoben und das Verfahren an das FG zurückverwiesen. Das FG muss nun die Auslastung der Ferienwohnung über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei bis fünf Jahren prüfen.

Hinweis: Setzen Sie auf unsere Expertise, wenn es um den Nachweis Ihrer Einkünftezielungsabsicht geht!

Mit freundlichen Grüßen